



Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Mützenich über die Abgrenzung und Abrundung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schweiler vom 21.03.1997

(Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Ortsgemeinderat Mützenich in öffentlicher Sitzung am 14.08.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen, **die hiermit bekannt gemacht wird:**

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Mützenich über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schweiler vom 21.03.1997 wird um den in beiliegender Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Dies betrifft die Flurstücke Gemarkung Mützenich, Flur 6, Flurstück Nr. 15, Flurstück Nr. 16 und Flurstück Nr. 42. Diese werden ganz oder teilweise in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1:2000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert weiter.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

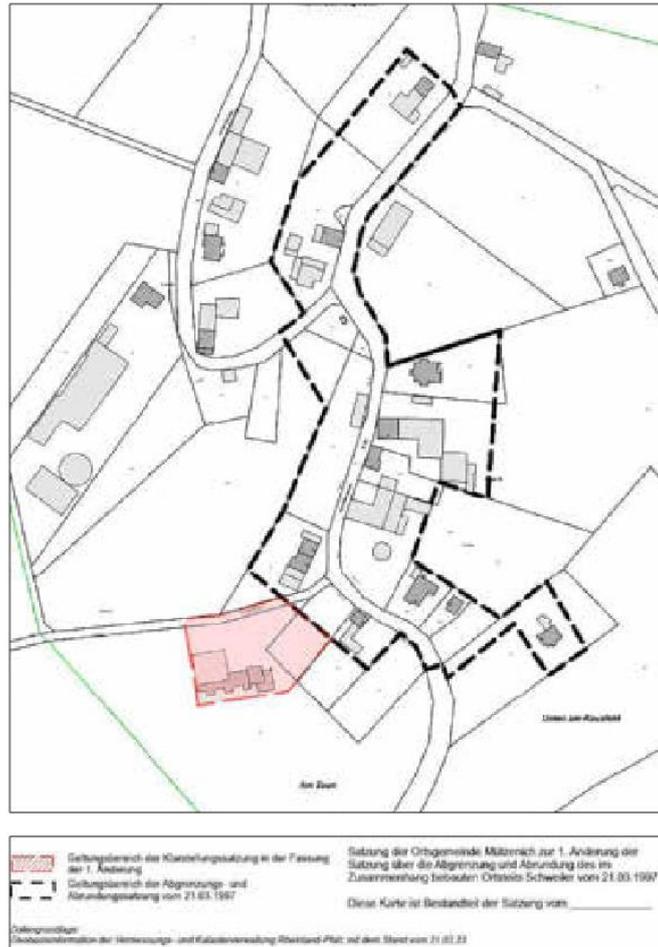
Mützenich, den 17.08.2023

gez.

_____ Siegel

Dieter Hansen
Ortsbürgermeister

Auszug aus der Satzung der Ortsgemeinde Mützenich zur 1. Änderung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schweiler vom 21.03.1997 (unmaßstäblich)



Auslegung:

Die Satzung der Ortsgemeinde **Mützenich** zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Mützenich über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schweiler vom 21.03.1997 (Satzung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) wird vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Dienstzeiten (Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Einsichtnahme der Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren>

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Mützenich** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Mützenich** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).